

**Nr.: 229/2023**

■ <b>Dezernat</b>	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	14.09.2023
■ <b>Beteiligung</b>	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Bienroth, Silke, Dr.	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-1450	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	04.10.2023
Kreistag	öffentlich	18.10.2023

### **Tagesordnungspunkt**

## **Sammeln und Transport von Rest- und Bioabfall - Ende Vertragslaufzeit und Konzeption Neuvergabe**

### **Beschlussvorschlag**

Zur Konzeption der nächsten S+T Ausschreibung ergeht folgender Beschluss:

- Die Vergabe der S+T Leistung erfolgt für 6 Jahre vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2030. Es wird eine zweimalige Verlängerungsoption um jeweils 1 Jahr festgelegt.  
Die Abfallwirtschaft wird ermächtigt, falls erforderlich die Verlängerungsoptionen zu ziehen.
- Die S+T Leistung wird in die beiden Fachlose „S+T von Restabfall (Los 1)“ und „S+T von Bioabfall (Los 2)“ aufgeteilt.
- Zur Einhaltung der Vorgaben der BioabfallV (max. 1 % Fremdstoffe im Bioabfall) wird in Los 2 der Einsatz geeigneter Techniken gefordert.
- Zur Behandlung der Bioabfälle soll im Los 2 eine mögliche Änderung des Transportziels hinterlegt werden.
- Die Angebotsbewertung soll zu 80 % nach dem Preis erfolgen. Der Anteil eingesetzter Fahrzeuge mit CO<sub>2</sub>-neutralen Treibstoffen über die Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG hinaus wird bewertet und geht mit 20 % in die Angebotsbewertung ein.



## Bezug zum Wirtschaftsplan

---

■ **Klimawirkung:**  positiv  neutral  negativ  keine

■ **Personelle Auswirkungen:**  nein  ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:**  nein  ja,

**im Erfolgsplan**

Aufwand Ertrag einmalig in wiederkehrend

€ €

**im Vermögensplan**

Ausgabe Einnahme einmalig in wiederkehrend

€ € €

### Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2022	2023	2024	2025	ab 2026
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan):

## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

#### I. Ausgangslage S+T Vertrag – Verlängerung entgegen bestehender Beschlusslage

In der Vorlage 055-XVI./2021 wurde der Beschluss gefasst, die letzte Verlängerungsoption im S+T Vertrag vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 nicht zu ziehen, um die Detektionssysteme an den drei Fahrzeugen so schnell wie möglich einsetzen zu können. Entgegen der Beschlussfassung musste die Verlängerungsoption innerhalb der dafür geltenden Frist von 18 Monaten bis Vertragsende inzwischen gezogen werden, da durch die nachfolgend aufgeführten Zusammenhänge eine zielführende Ausschreibung zum 01.01.2024 nicht möglich gewesen wäre. Leider wurde bei der Beauftragung der Verlängerungsoption die bestehende Beschlusslage übersehen. Dieses Vorgehen wird hiermit nachträglich zur Kenntnis gegeben.

#### II. Konzeption neue Vergabe

##### **Ausgangslage Transportziele Rest- und Bioabfall**

Ein wesentlicher Aspekt bei der Erstellung eines Angebotes zum Sammeln- und Transportieren (S+T) von Abfällen stellen die Transportziele der jeweiligen Abfallfraktionen dar. Die Ausschreibung sollte daher die Transportziele und absehbare Änderungen während der Vertragslaufzeit berücksichtigen.

##### Transportziel Restabfall

Für den Restabfall ist das Transportziel „KVA Basel“ bis zum 31.12.2032 durch die grenzüberschreitende Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt festgelegt. Der Vertrag muss 5 Jahre vor Ablauf gekündigt werden (31.12.2027) und verlängert sich sonst um weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2037.

Der aktuelle S+T Vertrag mit einer Laufzeit von 7 Jahren und einer zweimaligen Verlängerungsoption um jeweils 1 Jahr endet am 31.12.2024. (KT-Vorlage 195/2014).

##### Transportziel Bioabfall

Die Bioabfallverwertung wurde bis zum 31.12.2026 mit einer zweimaligen Verlängerungsoption um jeweils 1 Jahr bis maximal 31.12.2028 vergeben (KT-Vorlage 153-XVI./2021). Die Verwertung der Bioabfälle wird ab dem 01.01.2024 auf Basis dieser „Interimsvergabe“ durch die Fa. Reterra ausschließlich in Freiburg erfolgen.

Die geplante Ausschreibung der regionalen Bioabfallverwertung (BioReg) gemeinsam mit dem Landkreis Waldshut wird ergeben, ob das zukünftige Transportziel die Deponie Lachengraben oder eine Umschlagstation in einem definierten Radius sein wird. Ebenso wird erst nach den Verhandlungen im Rahmen der Ausschreibung bzw. nach Auftragsvergabe feststehen, ob die Bioabfallverhandlung bereits zum 01.01.2027 oder in einem der beiden folgenden Jahre im neuen Vertrag erfolgen wird.

##### **Ausgangslage Losaufteilung**

Das Vergaberecht sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sehen vor, dass Leistungen in Lose aufgeteilt und als solche vergeben werden (§30 VgV / § 97 GWB).

Eine Aufteilung des Landkreises in mehrere Sammelgebiete oder in getrennte Lose für die bei-

---

den Abfallarten Rest- und Bioabfall würde die Chance auf einen Wettbewerb erhöhen und könnte zu besseren Angeboten führen, wenn die Leistungsbeschreibung den Bietern eine hohe Flexibilität bei der Abfuhrplanung einräumen würde. Infolgedessen könnte eine solche Losaufteilung zu grundsätzlichen Änderungen der Abfuhrtage und einer Aufteilung des Landkreises in neue Abfuhrbezirke führen.

Nach Überprüfung und Bewertung der Vor- und Nachteile einer Aufteilung der S+T Leistung in Gebiets- oder Fachlose, erscheint die Lostaufteilung in die beiden Fachlose Rest –und Bioabfall als sinnvoll (s. Anlage 1).

Eine Kombination der S+T Leistung mit anderen Leistungen in Losteilung ist aufgrund der zunehmenden Komplexität der Leistungen nicht empfehlenswert.

### **Ausgangslage Detektion Bioabfälle und Bioabfallverordnung**

Der Kreistag hat bereits beschlossen, dass bei der nächsten Ausschreibung drei Fahrzeuge mit einer automatischen Detektion zur Erkennung von Fremdstoffen in den bereitgestellten Biotonnen versehen werden sollen.

In den letzten beiden Jahren wurde ein Fahrzeug mit dem am weitesten verbreiteten Metall-Detektions-System (Meier&Fabris, jetzt Deep Scan) im Landkreis eingesetzt. Zwischenzeitlich wurde ein anderes System weiterentwickelt, das auch Kunststoffe erkennt und die Qualität der Bioabfälle als Input der Verwertungsanlagen nachweisen kann.

Die verschiedenen Systeme und die Ergebnisse zur Bioabfalldetektion sind in der Anlage 2 enthalten. Die Anlage enthält auch Informationen zum Ergebnis einer Studie der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW). In der Stadt Freiburg wurden die beiden Detektionssysteme 2022 versuchsweise eingesetzt und gegenübergestellt einschließlich einer Kostenbetrachtung.

Am 1. Mai 2023 ist die Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen in Kraft getreten. Die Änderungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) nehmen den größten Teil dieser Verordnung ein. Diese dienen vor allem der Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen in die Umwelt durch die bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen. Hierzu werden erstmals Vorgaben und Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung von Bioabfällen vor der Zuführung zur Behandlung geregelt. Danach dürfen unter anderem ab dem 1. Mai 2025 Bioabfälle aus Privathaushalten maximal 1 % Fremdstoffe enthalten. Ergänzend verschärft die Novellierung auch die Anforderungen an die Verwertungsanlagen zum Outputmaterial.

Der Fremdstoffanteil bei den Bioabfällen aus dem Landkreis Lörrach liegt derzeit bei durchschnittlichen ca. 5 %. In Gebieten mit Störstoffdetektion und einer Sanktionierung der falsch befüllten Biotonnen werden die geforderten 1 % in der Regel eingehalten, wobei auch der Anteil verdichteter Siedlungsgebiete und der Anschlussgrad von Großwohnanlagen eine große Rolle spielen.

Im Vertrag ab dem 01.01.2024 gewährt die Reterra GmbH einen Rabatt von 3 €/t für Bioabfälle, die einen Fremdstoffanteil < 1 % aufweisen, was bei derzeit 15.000 t Bioabfall eine Kostensparnis von 45.000 €/a ermöglicht.

Die Ausschreibung zur S+T Leistung sollte daher keine Vorgaben zum Einsatz bestimmter Detektionssysteme machen, sondern die Einhaltung der Bioabfallverordnung fordern. Der Bieter wird aufgefordert, eine dieser Forderung entsprechende Konzeption vorzulegen und aufzuzeigen, wie er die Vorgaben der novellierten Bioabfallverordnung einhalten wird.

---

### **Ausgangslage „saubere Fahrzeuge“**

Das Gesetz über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) gilt seit dem 02.08.2021 und verpflichtet die öffentliche Hand dazu, dass ein Teil der angeschafften Fahrzeuge emissionsarm oder -frei sein muss. Dies gilt auch für die im öffentlichen Auftrag eingesetzten Fahrzeuge privater Dienstleister.

Anlage 3 enthält eine Übersicht der gesetzlichen Forderungen in Umsetzung der EU Richtlinie 2019/1161. Die Anlage enthält außerdem Informationen zur EU-Förderung solcher Fahrzeuge sowie einen Hinweis auf Kostenersparnisse bei emissionsarmen/-freien Transporten bei der Anlieferung an die KVA Basel.

Von den möglichen alternativen Antriebstechniken kristallisieren sich derzeit Müllfahrzeuge mit Wasserstoff basiertem Elektroantrieb oder Erd-/Biogasfahrzeuge als am besten geeignet heraus. Der Hauptvorteil besteht in einem schnellen Betanken der Fahrzeuge, während herkömmliche Elektrofahrzeuge Ladezeiten benötigen. Elektrofahrzeuge werden allerdings überwiegend in Städten mit kurzen Sammelstrecken und kurzen Wegen zur Entsorgungsanlage eingesetzt. Welche Techniken sich zukünftig durchsetzen werden, wird in den kommenden Jahren auch in Verbindung mit dem Aufbau der notwendigen Lade- bzw. Tankinfrastrukturen abzuwarten sein.

Die Lieferzeit für Neufahrzeuge mit Wasserstoffantrieb beträgt derzeit ab Bestellung 2 bis 2,5 Jahre, so dass eine umfassende Änderung im neuen Vertrag nicht möglich sein wird.

Auch aus wirtschaftlichen Gründen ist die schnellstmögliche Umrüstung auf Sammelfahrzeuge mit alternativem Antrieb derzeit kaum abbildbar. Ein Wasserstoff-Müllfahrzeug kostet z.B. in etwa das 3-fache eines herkömmlichen Sammelfahrzeugs. Außerdem muss die Infrastruktur für das Betanken bzw. bei E-Fahrzeugen das Beladen geschaffen werden. In dieser Ausschreibung ausschließlich Fahrzeuge mit CO<sub>2</sub>-neutralem Antrieb zu fordern, würde trotz der in der Anlage 3 aufgeführten Förderungen und Einsparpotenziale zu einem erheblichen Anstieg der Abfallgebühren führen.

### **Zusammenfassung Konzeption**

Die Ausschreibung zum S+T der Abfälle unterliegt durch die oben aufgezeigten Sachverhalte einer hohen Komplexität und Vernetzung zu anderen Themenbereichen, die sich teilweise in grundlegenden Änderungs- und Entwicklungsphasen befinden. Es war in den vergangenen Jahren vor allem aus personellen Gründen nicht möglich, die Sachverhalte gründlich aufzuarbeiten. Außerdem mussten aktuelle Entwicklungen wie z.B. bei der Detektionstechnik abgewartet werden.

Bei der Ausschreibung der S+T Leistung sollten aktuell vor allem aufgrund der langen Beschaffungszeiten keine Fahrzeuge mit Elektro-/ Wasserstoff- oder Biogasantrieb über die gesetzliche Vorgabe hinaus gefordert werden.

Insgesamt hat der konzeptionelle Beschluss eine leicht positive Klimawirkung, da durch die bessere Bewertung von Angeboten, die die Vorgaben des SaubFahrBeschG übertreffen und auch durch die Verbesserung der Bioabfallqualität, CO<sub>2</sub>-Emissionen verringert werden.

## ■ Ergebnis Konzeption

Ein Teil der derzeit offenen Themen kann bis zur erforderlichen Ausschreibung der S+T Leistung im Frühjahr 2024 nicht ausreichend geklärt werden. Ebenso sind Entwicklungen von Technologien abzuwarten, die sich derzeit stark im Fortschritt befinden.

Die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Beschaffung „sauberer“ Fahrzeuge ist vor allem aufgrund der Lieferzeiten bei Neubeschaffungen nicht abbildbar.

Die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach empfiehlt daher die Leistung S+T für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum auszuschreiben und die weitere Entwicklung der offenen Themen abzuwarten. Eine Ausschreibung für einen längeren Zeitraum wäre nur unter dem Aspekt einer längeren Abschreibung ggf. neu beschaffter Fahrzeuge und der Detektionssysteme vorteilhaft.

Die Abfallwirtschaft schlägt daher zur Konzeption folgendes Vorgehen vor:

- Die Vergabe der S+T Leistung soll vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2030 für 6 Jahre erfolgen mit einer zweimaligen Verlängerungsoption von jeweils einem Jahr (maximale Vertragslaufzeit bis 31.12.2032), um die Weiterentwicklung bei den regenerativen Antriebstechniken abzuwarten und das weitere Vorgehen bezüglich der Behandlung der brennbaren Abfälle zu beschließen.
- Die S+T Leistung wird in den beiden Fachlosen S+T von Restabfall (Los 1) und S+T von Bioabfall (Los 2) ausgeschrieben um den Wettbewerb zu erhöhen und den vergaberechtlichen Vorgaben gerecht zu werden.
- Im Los 2 (S+T von Bioabfall) wird zur Einhaltung der Vorgaben der BioabfallV (max. 1 % Fremdstoffe im Bioabfall) der Einsatz geeigneter Technologien gefordert.
- Bei Los 2 soll eine mögliche Änderung des Transportziels für die Behandlung der Bioabfälle hinterlegt werden.
- Die Angebotsbewertung soll zu 80 % nach dem Preis erfolgen. Der Anteil eingesetzter Fahrzeuge mit CO<sub>2</sub>-neutralen Treibstoffen über die Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG hinaus wird bewertet und geht mit 20 % in die Angebotsbewertung ein.

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Alexander Willi  
Dezernent I

---

Dr. Silke Bienroth  
Betriebsleitung

## ■ Anlagen

- Anlage 1: Vor- und Nachteile Aufteilung in Gebietslose oder in Fachlose Restabfall und Biobfall
  - Anlage 2: Detektionssysteme
  - Anlage 3: Übersicht Beschaffungsquoten SaubFahrzeugBeschG und Informationen
-

zu Förderungen / Einsparpotenzialen beim Einsatz von Sammelfahrzeugen mit regenerativen Antriebstechniken

-